

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1074/14

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung FLRV v. 28.05.14 zum TOP 7.1 - LED Technik (DS 0803/14)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Generell räumt der Gesetzgeber dem Endverbraucher eine Gewährleistungszeitraum von 24 Monaten nach § 438 BGB ein. Jedoch schützt er den Händler dahingehend, dass bei einem auftretenden Mangel nach 6 Monaten eine Beweislastumkehr eintritt. Hier muss der Endverbraucher bei einem Ausfall des Produktes nach 6 Monaten beweisen, dass das Produkt schon zum Zeitpunkt der Auslieferung mangelhaft war. Somit kann über die Händlergewährleistung maximal 24 Monate Ersatz eingefordert werden.

Bei der LED-Technik wird mit sehr langen Lebenszeiten des Produktes geworben, jedoch bekommt man keine generelle **Garantie** vom Hersteller darauf. Die LED-Leuchtenhersteller haben verschiedene Garantiemodelle eingeführt. So kann man z. B. bei dem Hersteller Trilux fünf Jahre Produktgarantie bekommen, muss das erworbene Produkt aber erst über den Internetweg beim Hersteller nach der Erstinbetriebnahme mit der Seriennummer registrieren. Bei Mängelansprüchen ist auch ganz genau zwischen Gewährleistung und Herstellergarantie zu unterscheiden.

Die Stadt Erfurt erwarb im Zuge ihrer Baumaßnahmen die Weihnachtsbeleuchtungen unter den Vertragsprämissen der VOB und den einschlägigen ZTV. Hier gelten je nach baulicher Ausführung und Anlagenteil unterschiedliche Gewährleistungszeiten. Für die technische Ausrüstung der Straßen (sprich Straßenbeleuchtung, Schilder etc. und hierunter fällt auch die im Zuge der Baumaßnahme erworbene Weihnachtsillumination) gilt eine Gewährleistungszeit von zwei Jahren. Eine Ersatzforderung für die ausgefallenen LED-Illuminationen aus Gewährleistungs- oder Kulanzgründen wurde in der Vergangenheit nicht erhoben, da die Ausfälle in größeren Dimensionen erst nach dem Gewährleistungszeitraum auftraten.

Mit diesen Erfahrungen werden wir zukünftig die Herstellerversprechen skeptischer betrachten und ggf. die von den Herstellern vorgelegten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sehr viel kritischer hinterfragen.

Die berechnete lange Lebensdauer von 14 Jahren kann aus der realen Betriebszeit und der vom Hersteller beworbenen Lebensdauer berechnet werden. Hier muss jedoch bedacht werden, dass die lange Lebensdauerangabe ein Werbeargument eines Herstellers darstellt. Eine Garantie von fünf Jahren wird seit etwa einem halben Jahr von den Herstellern angeboten. Dafür müssen aber von Hersteller zu Hersteller verschiedene Aktivierungsprozeduren durchgeführt werden. Gegen einen bestimmten Betrag kann natürlich auch eine verlängerte Herstellergarantie erworben werden. Meist decken aber diese Garantieverlängerungsbeträge die Reparaturkosten, die ohnehin beim Ausfall anfallen würden.

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter

17.06.2014

Datum